

# BHE-Positionspapier zur Mitbestimmung des Betriebsrates bei Video- (CCTV-) Überwachungsanlagen



## Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise
2. Technische Lösungen
  - 2.1. Privatzonen Funktion
  - 2.2. Vieraugen Passwort
  - 2.3. Live Zugriffsrechte auf die Anlage
  - 2.4. Beachtung zeitlicher Aspekte
  - 2.5. Speicherung und Löschung der Daten
  - 2.6. Offen oder versteckte Kamerainstallation
  - 2.7. Strenge Arbeitsplatznormen
  - 2.8. Planung

Vorbemerkung: Die Abschnitte 1 und 2 stehen nicht in direktem Zusammenhang. Abschnitt 2 beschreibt die Möglichkeiten aus technischer Sicht, bietet aber keinerlei Hinweis auf die rechtliche Situation - besonders kritisch ist z.B. aus juristischer Sicht die verdeckte Videoüberwachung (vor allem von so genannten "öffentlich zugänglichen" Räumen - wie Verkaufsflächen im Einzelhandel, der Kundenbereich einer Bank usw.).

## 1. Allgemeine Hinweise

Technische Einrichtungen, die objektiv geeignet sind, das Verhalten oder die Leistungen der Arbeitnehmer zu überwachen, unterliegen in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Beim Einsatz einer Videoüberwachungsanlage in Betriebsräumen, die von Arbeitnehmern des Betriebes so betreten werden müssen, dass sie von den Kameras erfasst werden können, handelt es sich um eine solche technische Einrichtung.

Die Einführung und Nutzung eines Videoüberwachungssystems wäre dann nicht mitbestimmungspflichtig, wenn das System aufgrund seiner technischen Einrichtung und Zweckbestimmung ausschließlich dazu eingesetzt wird, die Sicherheit in bestimmten Betriebsbereichen zu gewährleisten.

Ausdrücklich ist zu beachten, dass die Mitbestimmung nach dem Gesetzeszweck nicht der Verhinderung der Einführung, sondern der angemessenen, die Interessen beider Seiten berücksichtigenden Ausgestaltung der Maßnahmen dient.

Das bedeutet, dass sich der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat über die Einführung und Anwendung einer solcher Anlage einigen muss. In der Regel wird diese Einigung im Abschluss einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bestehen.

Der Betriebsrat wird sich üblicherweise nicht generell der Einführung einer Videoüberwachungsanlage verschließen können. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn stichhaltige betriebliche Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Anlage angeführt werden können. Zu empfehlen ist hier eine ausführliche Darstellung der Hintergründe für die Entscheidung des Arbeitgebers, eine Videoüberwachungsanlage einzuführen. Auch ein „gutwilliger“ Betriebsrat muss seine Mitwirkung bei der Einführung einer Videoüberwachungsanlage gegenüber den Arbeitnehmern „rechtfertigen“ können.

Da die Gerichte eher dazu neigen, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gemäß § 87 BetrVG großzügig auszulegen, sollte der Betriebsrat so früh wie möglich in Planungen zur Einführung eines betriebsinternen Videoüberwachungssystems einbezogen werden.

Zu Nachweiszwecken sollte ein entsprechender Hinweis an den Betriebsrat, ggf. in Form einer „Einladung zur Mitplanung“ in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn die Geschäftsleitung ein solches System nur aus reinen Sicherheitsgründen für sensible Teilbereiche, z.B. ein Lager mit wertvollen Materialien, einsetzen möchte. Hier müsste die Geschäftsleitung eine etwaige Blockade durch den Betriebsrat nicht fürchten, da von Rechts wegen ein Mitbestimmungsrecht nicht besteht. Da dieser Sachverhalt jedoch von einer Vielzahl von Bedingungen abhängt, die sich aus der technischen Ausgestaltung der Anlage ergeben, und damit eine zunächst unbedenkliche Nutzungsmöglichkeit schließlich dann doch zur Mitbestimmungspflicht führen kann, ist o.g. Empfehlung zweckmäßig. Dies insbesondere, um alle möglichen Unwägbarkeiten von vornherein auszuschließen, zumindest aber zu begrenzen.

Sofern die technische Ausgestaltung und/oder die Zweckbestimmung der Videoanlage nicht auf alleinige Sicherheitszwecke beschränkt ist, **muss** mit dem Betriebsrat **vor** einer konkreten Beschaffungsplanung oder gar Ausschreibung eine Einigung erzielt werden. Dieser Zeitpunkt ist wichtig, da sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bereits auf die unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung technischer Systeme bezieht.

Hier ist dann in folgenden Punkten eine Einigung herbeizuführen:

- Ob überhaupt zu bestimmten Zwecken unter Berücksichtigung der Arbeitnehmer-Interessen eine Videoüberwachungsanlage beschafft werden soll.
- Welche genaue Zweckbestimmung/Zielsetzung hat die Anlage?
- Die Art und Anzahl der Detail-Komponenten der Anlage, z.B. Zahl, Leistungsmerkmale, Blickwinkel der Kameras, Standorte u.Ä.
- Die Festlegungen bzgl. Übertragungswege, Standort der Zentrale im Unternehmen, evtl. Übertragung an einen externen Dienstleister, z.B. Wachunternehmen, Art und Aufbewahrungsdauer der Speichermedien.
- Wer hat Zugriff auf die Anlage und wer darf sie bedienen ?
- Welche Zugriffsberechtigungen werden vergeben? Z.B. zoomen, schwenken, speichern, recherchieren.
- Erfolgt die Nutzung der Anlage befristet oder unbefristet?
- Wie werden gewonnene Informationen genutzt? Wie, an wen unter welchen Umständen werden die Informationen weitergegeben?
- Wie und wann erfolgt die Speicherung und Löschung der Daten, z.B. automatisch oder manuell, täglich oder nach x Tagen?
- Der Zeitpunkt sowie die genauen Modalitäten der Inbetriebnahme.

Die Einigung sollte in einer bereits erwähnten Betriebsvereinbarung schriftlich festgehalten werden. Dabei sollten alle für wichtig erachteten Aspekte Berücksichtigung finden.

Der Betriebsrat sollte sowohl bei der technischen Anlagenabnahme als auch bei der Fixierung der Anwendungsanweisungen des Bedienpersonals eingebunden werden.

Bei Änderungen an der Videoanlage bzw. bei einer späteren Nutzungsänderung entsteht evtl. das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats neu oder es lebt auf.

Im Rahmen der Betriebsvereinbarung sollten u.a. die nach dem Zweck der Videoüberwachungsanlage zulässigen Verwertungsarten (Positivkatalog) sowie die von einem bedingten Verwertungsverbot betroffenen Daten fixiert werden. Die Verwertung von Bilddaten, die nicht im Posi-

tivkatalog aufgeführt sind, werden von der jeweiligen Zustimmung des Betriebsrates abhängig gemacht.

Damit ist sichergestellt, dass die Anlage nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle eingesetzt wird, sondern nur zur Objektsicherung, Prozessoptimierung u.Ä., sowie dass das Mitbestimmungsrecht beachtet wurde.

In aller Regel lassen sich massive Widerstände dadurch vermeiden, dass Vorstellungen und Wünsche des Betriebsrats in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden, ohne dass dies den Zwecken, die der Arbeitgeber mit der Einführung einer Video-Überwachungsanlage verfolgt, hinderlich wäre.

Sofern der Betriebsrat grundsätzlich nicht bereit ist, sich mit dem Arbeitgeber über die Einführung einer Videoüberwachungsanlage zu einigen oder „unüberbrückbare“ Differenzen in der Sache bestehen, kann der Arbeitgeber die Einigungsstelle nach § 76 BetrVG anrufen.

Eine verdeckte Videoüberwachung ist denkbar, wenn der Betriebsrat vorher, unter strikter Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit, eingeschaltet wird und entsprechende Vereinbarungen über Art, Ziel und Umfang der Überwachung schriftlich festgehalten werden.

## 2. Technische Lösungen

Die Videoüberwachungstechnik hat sich in den vergangenen Jahren an die spezifischen Belange der Unternehmen angepasst. Dabei wurde nicht nur eine Optimierung der Überwachung berücksichtigt, sondern auch personalrechtliche Aspekte, die in der Regel der Betriebsrat vertritt, integriert.

Folgende Funktionen und Produkte sollen die Möglichkeiten der Videotechnik darlegen:

### 2.1. Privatzonen-Funktion

Mit feststehenden Kameras kann z.B. in einem Digitalrecorder ein bestimmter Bereich maskiert (geschwärzt oder gepixelt) werden. Die Bereiche können in einem sehr kleinen Raster individuell an den Überwachungsbereich angepasst werden. So kann z.B. der Arbeitsbereich einer Sekretärin im Empfang ausgeblendet werden.

Diese Ausblendung kann sich dabei auf die Livebeobachtung oder auch individuell nur auf die Aufzeichnung beziehen. Soll also das Wachpersonal aus Sicherheitsgründen einen Überblick erhalten, so kann trotzdem in der Aufzeichnung auch später dieser Bereich nicht eingesehen werden.

Mit der Privatzonen-Funktion der Domekamera (bewegliche Kameraeinheit) ist auch hier eine permanente Ausblendung bestimmter Bereiche möglich. Selbst wenn die Kamera geschwenkt oder geneigt wird, sowie das Zoomobjektiv genutzt wird, kann der Bereich nicht eingesehen werden. Das Privatzonenfeld verändert sich dynamisch mit der Kamerabewegung.

Darüber hinaus kann durch Einsatz von feststehenden Kameras in Verbindung mit einem Vario-Objektiv der Bildausschnitt gut auf den relevanten Bereich begrenzt werden. Dabei können vor Ort auch noch Einstellungen vorgenommen werden, die dann z.B. gemeinsam mit dem Betriebsrat abgestimmt werden.

Die vorstehende Privatzonen-Technik kommt immer dann zum Einsatz, wenn in dem generellen Überwachungsbereich nur spezielle Bereiche (z.B. die Mitte des Überwachungsbereiches) ausgeblendet werden sollen.

Mit diesen Funktionen und Produkten kann die Privatsphäre von Personen in den Überwachungsbereichen gewahrt werden.

## 2.2. Vieraugen-Passwort

Ebenfalls kritisch wird häufig bewertet, dass z.B. die Geschäftsleitung oder eine andere einzelne Person Zugriff auf alle aufgezeichneten Videobilder hat, durch Auswertung der aufgezeichneten Bilder können auch Informationen über das Mitarbeiterverhalten gewonnen werden.

Mit Einführung des Vieraugen-Passwortes kann eine Auswertung von Bildern nur durch zwei Personen (z.B. ein Mitglied des Betriebsrates und der Geschäftsführung) durchgeführt werden. Ein „Missbrauch“ der Anlage zu Personalbeobachtung ist somit nicht gegeben.

Die konkrete Bildsuche mit zwei Personen setzt voraus, dass die Systeme entsprechende Bildstellen schnell auffinden können. Eine Auswertung mit einem älteren Langzeitrecorder bedarf einer langen Zeit, die heute in aller Regel fehlt.

Daher bieten moderne Digitalrecorder viele Suchfunktionen. Weiter reduziert eine zusätzliche bewegungsgesteuerte Aufzeichnung die Anzahl der bereits aufgezeichneten Bilder.

### *Suchfunktionen:*

Beim Durchsuchen eines definierten Bildbereiches auf Bewegung wird ein Bereich maskiert und dann auf Bewegungen durchsucht. So können relevante Bildsequenzen schnell gefunden werden. Hier erfolgt nur eine Darstellung von Vorgängen in den relevanten Bereichen, es erfolgt somit keine Auswertung von Sequenzen, in denen vielleicht Mitarbeiter bei der Arbeit aufgezeichnet wurden.

Mit einer Quadbild und „Slider“ Suche kann ein Bereich sehr schnell mit einem guten Überblick jedoch ohne eine große Detailerkennung durchsucht werden. Erst wenn eine relevante Sequenz gefunden wurde, wechselt man in die Vollbildansicht, um den Tathergang nachzuvollziehen.

## 2.3. Live-Zugriffsrechte auf die Anlage

Auch für die Livebetrachtung der Videobilder können in modernen Videoüberwachungssystemen sehr individuelle, vorher festzulegende Rechte vergeben werden. So können die Bildausschaltung und auch die Schwenk-, Neige- und Zoomfunktion nur bestimmten Nutzern zugeordnet werden, damit ist der Livebild-Zugriff eingeschränkt.

Bestimmte Systeme bieten z.B. die Abarbeitung von vordefinierten Wachrundgängen, somit ist auch hier der Zugriff auf die Livebeobachtung, z.B. auf unrelevante Bereiche, nicht möglich.

## 2.4. Beachtung zeitlicher Aspekte

Darüber hinaus können mit den modernen Videoüberwachungssystemen zeitliche Aspekte bei der Livebildüberwachung, aber auch bei der Aufzeichnung beachtet werden. So kann z.B. nachts die komplette Überwachung des Unternehmens erfolgen und tagsüber eine eingeschränkte Überwachung von relevanten Sicherheitsbereichen.

Es wird also nicht „immer alles“ aufgezeichnet, sondern es kann eine sehr punktuelle und zeitlich begrenzte Überwachung und Dokumentation erfolgen.

## 2.5. Speicherung und Löschung der Daten

In den modernen Digitalrecordern kann der Zeitraum, über den Daten gespeichert werden sollen, definiert werden. Steht der relevante Zeitraum z.B. 2 Tage fest, kann das System auf die Aufzeichnungszeit im Digitalrecorder konfiguriert werden. Ältere Daten werden dann nicht mehr in dem System vorgehalten. Auch dies vermeidet den „Missbrauch“ des Videosystems zur Ermittlung von Daten der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum.

## 2.6. Offene oder verdeckte Kamerainstallation

Vielfach wird die Videoüberwachung in Verbindung mit einer ausschließlich verdeckten Kamerainstallation dargestellt. In ca. 95 % aller Fälle erfolgt jedoch eine offene (für jeden sichtbare) Überwachung der Bereiche. Dies macht auch Sinn, denn einen wesentlichen Effekt erzielt eine Videoüberwachungsanlage durch die Täterabschreckung.

Dennoch bietet der Videoüberwachungsmarkt eine große Zahl an Modellen für die offene und verdeckte Überwachung an.

#### *Offene Überwachung von Sicherheitsschwerpunkten*

In diesem Fall ist für jeden klar ersichtlich, dass eine Videoanlage installiert wurde und auch für die Mitarbeiter ist die Überwachung in den Bereichen ersichtlich. Diese Lösung ist vor allem für dauerhafte Überwachungsanlagen zu favorisieren.

#### *Verdeckte Überwachung von Bereichen*

In diesem Fall erfolgt die Beobachtung und Aufzeichnung von Bereichen so, dass ein Täter keine Kenntnis davon hat. Diese Überwachungsart bietet sich grundsätzlich für eine punktuelle Überwachung im Verdachtsfall an und muss im Vorfeld auch mit dem Betriebsrat abgestimmt werden.

Sensible Bereiche wie Sozialräume dürfen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht überwacht werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen halböffentliche Bereiche, in denen eine Videoüberwachung eingesetzt wird, mit entsprechenden Hinweisschildern ausgestattet werden.

Mit Auswahl der richtigen Kameratechnik besteht somit auch kein Grund, die Videoüberwachungstechnik nicht zur Sicherung des Unternehmens einzusetzen.

### **2.7. Strenge Arbeitsplatznormen**

Ein weiterer Punkt, der häufig in das Tätigkeitsfeld des Betriebsrates fällt, ist der Einsatz von Monitoren an Arbeitsplätzen. Das Überwachungspersonal soll an zugelassenen Arbeitsplätzen arbeiten.

In den vergangenen Jahren gab es häufig Irritationen über den Einsatz von Videoüberwachungsmonitoren, die in der Praxis ganz anders ( größerer Betrachtungsabstand) genutzt werden als PC-Monitore. Trotzdem wurden und werden häufig die gleichen Maßstäbe angesetzt.

Als Lösung für die Problemstellung bieten sich heutzutage die verschiedenen TFT-Monitorvarianten an, die den geforderten Normen für Bildschirmarbeitsplätze entsprechen.

Um einen Arbeitsplatz ergonomisch zu gestalten, gibt es heute Systeme, die mit Sonderfunktionen aufwarten, z.B. der zusätzlichen Audioinformation im Fall einer Alarmierung neben der bildlichen Visualisierung. So muss ein Wachhabender z.B. im Nachtbetrieb nicht ständig auf die Monitore starren, sondern er bekommt eine Information „just in time“ geliefert.

### **2.8. Planung**

Mit der heutigen Technik und einer objektspezifischen Planung der Systeme kann für nahezu jede Überwachungsaufgabe eine Systemlösung gefunden werden, die auch den individuellen Rechten der Arbeitnehmer und deren Vertretung gerecht werden kann. Voraussetzung hierfür ist das Wissen um diese Technologien und die qualifizierte Planung der Systeme durch entsprechende Fachhändler.

Die Industrie hat die individuellen Anforderungen ernst genommen und intelligente Lösungen entwickelt, die auch in Hinblick auf die Überwachung von öffentlichen Bereichen eine Vielzahl von Vorteilen bringt.